

# **Stellungnahme der EnBW Energie Baden-Württemberg AG**

## **zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme Kopplung zur Eigenversorgung**

Karlsruhe, Oktober 2016

## Einleitung

**Aufgrund der erheblichen Tragweite der vorliegenden Vorschläge zu KWKG, EEG und weiteren Gesetzen** auf das Betätigungsfeld der EnBW, haben wir uns entschlossen, eine Stellungnahme zu den wichtigsten Aspekten der zu ändernden Gesetzesartikel zu verfassen. Soweit uns dies zeitlich möglich war, haben wir notwendige Änderungen mit einem Formulierungsvorschlag und der Begründung der Notwendigkeit der Änderung verfasst. Wir haben vor allem beim EEG und Wind-SeeG davon abgesehen, inhaltliche Änderungen vorzuschlagen, sondern haben uns auf wichtige, technisch notwendige, Änderungen beschränkt. Besonders wichtig sind für uns die vorgeschlagenen Änderungen des § 35. Von der Anpassung dieses Artikels hängt die Machbarkeit eines der effizientesten KWK-Projekte ab, die derzeit in Deutschland in der Genehmigungsphase sind. Auch die Anpassungen zur KWK-Umlage von Speichern in § 26 sind von besonderer Wichtigkeit. Die im Referentenentwurf vorgesehenen Vorschläge führen zu einer deutlichen Schlechterstellung von Speichern, die für das langfristige Gelingen der Energiewende entscheidend sind. Betrachtet man die weiteren wichtige Änderungen, sind dies konkret:

- § 5 Absatz 1 KWKG
- § 8a Absatz 2 KWKG
- § 18 Absätze 1 und 2 KWKG
- § 22 Absatz 2 KWKG
- § 26 Abs. 2 u. 3 KWKG
- § 35 Absatz 14 KWKG
- § 26 Absatz 2 und 3 KWKG
- § 60a EEG
- § 14 EnWG Abs. 1b
- § 48 WindSeeG
- § 77 WindSeeG

Für Rückfragen und Anmerkungen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

## § 5 Absatz 1 KWKG - Anspruch auf Zuschlagzahlung für KWK-Anlagen und Förderung innovativer KWK-Systeme

KWKG-Referentenentwurf	EnBW-Vorschlag
<p>1) Der Anspruch auf Zuschlagzahlung besteht</p> <p>1. nach den §§ 6 bis 8 für KWK-Strom aus</p> <p>a) neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 1 oder mehr als 50 Megawatt,</p> <p>b) modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 1 oder mehr als 50 Megawatt,</p>	<p>1) Der Anspruch auf Zuschlagzahlung besteht</p> <p><del>1. nach den §§ 6 bis 8 für KWK-Strom aus</del></p> <p><del>a) neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 1 oder mehr als 50 Megawatt,</del></p> <p><del>b) modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 1 oder mehr als 50 Megawatt,</del></p>

<p>c) nachgerüsteten KWK-Anlagen, 2. nach § 8a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33a für KWK-Strom aus</p> <p>a) neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung vom mehr als 1 bis einschließlich 50 Megawatt und</p> <p>b) modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 Megawatt, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte.</p>	<p><del>c) nachgerüsteten KWK-Anlagen,</del> <del>2.1.</del> nach § 8a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33a für KWK-Strom, <b>der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird</b>, aus</p> <p>a) neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung vom mehr als 1 bis einschließlich 50 Megawatt und</p> <p>b) modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 Megawatt, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte.</p> <p><b>2. nach den §§ 6 bis 8 für KWK Strom aus sonstigen neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen, für die § 8a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33a nicht anwendbar ist.</b></p>
---	--

#### Begründung

Gemäß § 6 Abs. 3 besteht nur bei KWK-Anlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 ein Anspruch auf einen Zuschlag für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KWKG-Entwurf soll bei neuen oder modernisierten Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 MW künftig die Höhe der Förderung über eine wettbewerbliche Ausschreibung bestimmt werden (§ 8a KWKG). Einen Anspruch auf eine Zuschlagszahlung in dieser Leistungsklasse besteht allerdings nur für KWK-Anlagen der allgemeinen Versorgung, d.h. für KWK-Anlagen, die den gesamten in der KWK-Anlage erzeugten Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen. Sogenannte Objekt-KWK-Anlagen, die den KWK-Strom für den Eigenverbrauch nutzen, wären demnach von der Ausschreibung ausgeschlossen. Dies verdeutlicht auch die Gesetzesbegründung zu § 8a: „Da nach § 6 Absatz 3 auch kein Anspruch auf Zuschlagszahlung für eigenverbrauchten Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung zwischen 1 und 50 MW besteht, ist Eigenverbrauch in diesem Segment nach dem KWKG generell nicht mehr förderfähig.“

Die Gründe für diese Anpassung sind nicht nachvollziehbar. Erst Anfang des Jahres wurde im Rahmen des KWKG 2016 eine Eigenverbrauchsvergütung festgelegt. Wir sehen keinen sachlichen Grund aufgrund der Einführung von wettbewerblichen Ausschreibungen im Segment 1 bis 50 MW elektrischer Leistung, die Förderung auch für den Eigenverbrauchsförderatbestand in diesem Segment zu streichen. Der Beibehaltung der bisherigen Fördertatbestände für selbstgenutzten KWK-Strom in diesem Segment führt zu keinen Marktverzerrungen in den Ausschreibungen, da es sich grundsätzlich um zwei unterschiedliche „Märkte“ handelt.

Der vorliegende Entwurf in dieser Fassung verhindert Investitionen in effiziente, dezentrale Erzeugungsstrukturen. Er gefährdet damit derzeit geplante, aber auch Objekt-KWK-Anlagen-Projekte. Eigenversorgungsanlagen und teilweise auch Eigenerzeugungen wären damit von der Förderung ausgenommen und somit erheblich diskriminiert.

Zur Beibehaltung der Eigenverbrauchsregelungen des KWKG 2016 muss in § 5 Abs. 1 Nr. 1 klargestellt werden, dass KWK-Strom, der nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, unabhängig von der elektrischen Leistung der Anlage nach den §§ 6 bis 8 förderfähig ist.

Ergänzend hierzu wären die in § 6 genannten Verweise auf § 5 entsprechend anzupassen.

### § 8a Absatz 2 KWKG – Anspruchsvoraussetzungen für Zuschlagszahlung im Rahmen der wettbewerblichen Ausschreibungen

KWKG-Referentenentwurf	EnBW-Vorschlag
<p>(2) Der Anspruch auf eine Zuschlagzahlung nach Absatz 1 besteht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Betreiber der KWK-Anlage in einer Ausschreibung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 33a einen Ausschreibungszuschlag erhalten hat,</li> <li>2. der gesamte ab der Aufnahme oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird, wobei der Strom ausgenommen ist, der durch die KWK-Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern verbraucht wird,</li> </ol> <p>(...)</p>	<p>(2) Der Anspruch auf eine Zuschlagzahlung nach Absatz 1 besteht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Betreiber der KWK-Anlage in einer Ausschreibung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 33a einen Ausschreibungszuschlag erhalten hat,</li> <li>2. der gesamte ab der Aufnahme oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird, wobei der Strom ausgenommen ist, der durch die KWK-Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern <b>und Fernwärmeanlagen</b> verbraucht wird,</li> </ol> <p>(...)</p>
<p style="text-align: center;"><b><u>Begründung</u></b></p> <p>Im bisherigen Wortlaut des § 8a Abs. 2 Nr. 2 ist nicht eindeutig, ob die Anlagen, die für den Fernwärmenetzbetrieb notwendig sind (z.B. Umwälzpumpen, Druckdiktierpumpen) zu den in Nr. 2 genannten Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage zählen.</p> <p>Zur Klarstellung sollten die in § 8a Absatz 2 Nr. 2 geregelten Ausnahmen der zulässigen Eigenverbraucher sollte präzisiert und ergänzt werden um Fernwärmeanlagen.</p>	

## § 18 Absätze 1 und 2 KWKG – Zuschlagsberechtigter Neu- und Ausbau von Wärmenetzen

KWKG-Referentenentwurf	EnBW-Vorschlag
<p>(1) Betreiber eines neuen oder ausgebauten Wärmenetzes haben gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 19, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes spätestens bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt,</li> <li>2. die Versorgung der Abnehmenden, die an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossen sind, innerhalb von 36 Monaten ab Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes mindestens zu 75 Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgt und</li> <li>3. eine Zulassung für das Wärmenetz gemäß § 20 erteilt wurde.</li> </ol> <p>(2) Industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, sowie Wärme aus erneuerbaren Energien stehen Wärme aus KWK-Anlagen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gleich, solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 25 Prozent der transportierten Wärmemenge nicht unterschreitet.</p> <p>(...)</p>	<p>(1) Betreiber eines neuen oder ausgebauten Wärmenetzes haben gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 19, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes spätestens bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt,</li> <li>2. die Versorgung der Abnehmenden, die an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossen sind, innerhalb von 36 Monaten ab Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes mindestens zu <del>60</del><sup>75</sup> Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgt und</li> <li>3. eine Zulassung für das Wärmenetz gemäß § 20 erteilt wurde.</li> </ol> <p>(2) Industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, <b>Wärme aus den mit der KWK-Anlage verbundenen Wärmeerzeugern, die zur Aufrechterhaltung der Wärmeerzeugung im Rahmen Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 3 Satz 2 EnWG erzeugt wurde</b> sowie Wärme aus erneuerbaren Energien stehen Wärme aus KWK-Anlagen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gleich, solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 25 Prozent der transportierten Wärmemenge nicht unterschreitet.</p> <p>(...)</p>
<p><b>Begründung</b></p> <p>Zu Abs. 1 Nr. 2: Bei 75% KWK-Anteil ist keine wirtschaftlich sinnvolle Mischung aus Grund- (mit KWK) und Spitzenlastanlagen (in der Regel ohne KWK) möglich. KWK-Anlagen müssten entgegen der wirtschaftlichen Vernunft auch zur Spitzenlastzeugung eingesetzt oder als Reserve für den Ausfall der Haupt-KWK-Anlage vorgehalten werden. Die Vorgabe würde wegen der damit verbundenen Kosten den Ausbau von Wärmenetzen und somit auch der KWK eher hemmen als fördern.</p> <p>Zu Abs. 2: Wärme aus der mit der KWK-Anlage verbundenen Power to Heat-Anlage muss der KWK-Erzeugung ebenfalls gleichgestellt werden: Betreiber neuer KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung ab 1 MW bis einschließlich 50 MW haben vertragliche Vereinba-</p>	

rungen zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung aus der KWK-Anlage und gleichzeitigen Lieferung von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung mit Übertragungsnetzbetreibern abzuschließen. Ähnliche Vorgaben gelten auch für Bestandsanlagen (>500 kW) gemäß § 13 Abs. 6a EnWG. Eine Nichtgleichstellung des durch elektrische Wärmeerzeuger erzeugten Stroms mit Wärme aus KWK-Anlagen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 würde die Erfüllung des KWK-Kriteriums gefährden. Hierunter ist auch die entsprechende Anpassung der Umweltkennzahlen zu verstehen (Primärenergiefaktor und CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor des elektrischen Stroms zur zwangsweisen Wärmeerzeugung).

### § 22 Absatz 2 KWKG – Zuschlagsberechtigter Neubau von Wärmespeichern

KWKG-Referentenentwurf	EnBW-Vorschlag
<p>(2) Industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, sowie Wärme aus erneuerbaren Energien stehen Wärme aus KWK-Anlagen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gleich, solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 25 Prozent der eingespeisten Wärmemenge nicht unterschreitet.</p>	<p>(2) Industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, <b>Wärme aus den mit der KWK-Anlage verbundenen Wärmeerzeugern, die zur Aufrechterhaltung der Wärmeerzeugung im Rahmen Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 3 Satz 2 EnWG erzeugt wurde</b> sowie Wärme aus erneuerbaren Energien stehen Wärme aus KWK-Anlagen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gleich, solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 25 Prozent der eingespeisten Wärmemenge nicht unterschreitet.</p>
<p style="text-align: center;"><b><u>Begründung</u></b></p> <p>Zu Abs. 2: Wärme aus der mit der KWK-Anlage verbundenen Power to Heat-Anlage muss der KWK-Erzeugung ebenfalls gleichgestellt werden: Betreiber neuer KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung ab 1 MW bis einschließlich 50 MW haben vertragliche Vereinbarungen zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung aus der KWK-Anlage und gleichzeitigen Lieferung von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung mit Übertragungsnetzbetreibern abzuschließen. Ähnliche Vorgaben gelten auch für Bestandsanlagen (&gt;500 kW) gemäß § 13 Abs. 6a EnWG. Eine Nichtgleichstellung des durch elektrische Wärmeerzeuger erzeugten Stroms mit Wärme aus KWK-Anlagen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 würde die Erfüllung des KWK-Kriteriums gefährden. Zudem verbessert die Einbindung der Power-to-Heat-Anlage in ein Speichersystem deren Potential zur Netzstabilisierung erheblich und entkoppelt diese von der aktuellen Wärmelast. Das ermöglicht deren Betrieb z. B. auch bei Wärmeschwachlast im Sommer.</p>	

## § 26 Absatz 3 KWKG und § 36 Abs.1 KWKG - KWK Umlage bei Speichern

KWKG-Referentenentwurf	EnBW-Vorschlag
<p><b>§ 26 Abs. 3</b> (3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden für Schienenbahnen nach § 3 Nummer 40 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung. (...)</p> <p><b>§ 36 Abs. 1 KWKG</b> (1) § 26 Absatz 2 ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden. § 26 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 2015 ist ab dem 1. Januar 2016 nicht mehr anzuwenden. Satz 2 gilt nicht für Schienenbahnen.</p>	<p><b>§ 26 Abs. 3</b> (3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden für Schienenbahnen nach § 3 Nummer 40 <b>und Anlagen nach § 61 j des Erneuerbare-Energien-Gesetzes</b> in der jeweils geltenden Fassung. (...)</p> <p><b>§ 36 Abs. 1 KWKG</b> (1) § 26 Absatz 2 ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden. § 26 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 2015 ist ab dem 1. Januar 2016 nicht mehr anzuwenden. Satz 2 gilt nicht für Schienenbahnen- <b>und Anlagen nach § 61 j des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b><u>Begründung</u></b></p> <p>Die Bundesregierung hat mit der EU-Kommission für die Privilegierung der energieintensiven Industrie bei der KWKG-Umlage vereinbart, dass die Privilegierung wie in der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG 2017 ausgestaltet werden soll. Auf den ersten Blick erscheint die Zusammenführung der Privilegien für stromintensive Unternehmen konsistent und wird grundsätzlich von uns begrüßt.</p> <p>Mit Blick auf Speicher führt diese Regelung jedoch dazu, dass die bisher im KWKG vorgesehene Begrenzung der KWK-Umlage auf 0,04 Cent/kWh für einen Strombezug über 1 GWh/a, aufgehoben wird. Die Begrenzung im neuen § 26 Abs. 2 KWKG-E erfasst nur noch stromintensive Unternehmen sowie in Abs. 3 Schienenbahnen. Speicher sind weder stromintensive Unternehmen (gem. § 2 Nr. 28 KWKG) noch Schienenbahnen. In der Folge würde sich die KWK-Umlage für Speicher drastisch erhöhen (etwa um den Faktor 8 bis 10). Dies würde die bereits schwierige wirtschaftliche Situation von Energiespeichern wie Pumpspeicherkraftwerken, Batteriespeichern, Power-to-Gas-, Power-to-Heat- und Power-to-Liquid-Anlagen abermals verschärfen, obwohl diese Technologien für das Gelingen der Energiewende essenziell sind.</p> <p>Um einer weiteren Fragmentierung der Gesetzgebung für Energiespeicher entgegenzuwirken, schlagen wir vor, Energiespeicher in allen für sie relevanten Gesetzen einheitlich zu definieren. Sollte das BMWi diesem Vorschlag nicht folgen, empfiehlt sich die Befreiung der Speicher von der EEG-Umlage-Pflicht analog § 61a Abs. 1 EEG 2017 (§ 61j EEG-E) auch auf das KWKG zu übertragen. Letztverbraucherabgaben würden dann bei der Einspeicherung entfallen, wenn für den ausgespeicherten Strom die Letztverbraucherabgaben gezahlt werden oder der Strom in das Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist wird. Da die Europäische Kommission diese Regelung beim EEG genehmigt hat, ist davon auszugehen, dass auch im Zusammenhang mit dem KWKG nichts gegen eine analoge Anwendung spricht.</p> <p>Hilfsweise sollte es eine Lösung wie bei den Schienenbahnen geben (§ 26 Abs. 3 KWKG-E),</p>	

um den Status quo zu erhalten und keine zusätzliche Belastung für Speicher herbeizuführen.

### § 35 Absatz 14 KWKG - Übergangsregelungen

KWKG-Referentenentwurf	EnBW-Vorschlag
<p>(14) Abweichend von den §§ 8a und 8b können Betreiber von KWK-Anlagen auch Ansprüche nach den §§ 6 bis 8 sowie den diesbezüglichen Begriffsbestimmungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung geltend machen, wenn die Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 31. Dezember 2018 erfolgt ist und der Betreiber der KWK-Anlage oder KWKK-Anlage innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der ersten Ausschreibung nach § 8a durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur auf den Anspruch auf Zuschlagzahlung nach § 8a Absatz 2 verzichtet hat, und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2016 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgelegen hat oder</li> <li>2. bis zum 31. Dezember 2016 eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 Buchstabe a erfolgt ist.</li> </ol>	<p>(14) Abweichend von den §§ 8a und 8b können Betreiber von KWK-Anlagen auch Ansprüche nach den §§ 6 bis 8 sowie den diesbezüglichen Begriffsbestimmungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung geltend machen, wenn die Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 31. Dezember 2019 erfolgt ist und der Betreiber der KWK-Anlage oder KWKK-Anlage innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der ersten Ausschreibung nach § 8a durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur auf den Anspruch auf Zuschlagzahlung nach § 8a Absatz 2 verzichtet hat, und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2016 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgelegen hat oder</li> <li>2. bis zum 31. Dezember 2016 eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 Buchstabe a erfolgt ist.</li> </ol>
<p><b><u>Begründung</u></b></p> <p>Die Übergangszeit ist angesichts der Erfahrungen im Bereich von Großprojekten viel zu kurz bemessen. Die Realisierung größerer oder komplexerer KWK-Anlagen innerhalb von zwei Jahren nach der Bestellung ist unrealistisch.</p> <p>Dass die derzeit im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Übergangszeit zu kurz bemessen ist, verdeutlicht das aktuelle EnBW-Projekt „Gaisburg“, bei dem im Raum Stuttgart ein sogenannter „Fuel-Switch“, also eine Umstellung des Energieträgers Kohle auf Gas in der KWK-Anlage vorgesehen ist. Bei der Realisierung des Projekts ist allein für die Lieferzeit (10 Monate) als auch der Montagezeit (ca. 6 Monate) der Gasmotoren fast eineinhalb Jahre einzuplanen. Mit den anschließenden 6 Monaten, die für die Inbetriebsetzung einzuplanen sind, sowie einem weiteren Monat für den Probetrieb, ist mindestens mit 23 Monaten insgesamt (ohne Abstimmung mit weiteren Gewerken) bzw. 25 Monaten (in Abstimmung mit anderen Gewerken) zu rechnen.</p>	



Im Sinne eines Bestandsschutzes bzw. der Gewährleistung von Investitionssicherheit für Unternehmen sollte Übergangsweise eine ausreichende Frist von drei Jahren festgelegt werden. Sinnvoll erscheint daher, den 31. Dezember 2019 als Stichtag im Gesetz zu fixieren.

### § 14 EnWG Abs. 1b

KWKG-Referentenentwurf	EnBW-Vorschlag
<p>„(1b) Betreiber von Hochspannungsnetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt haben jährlich die Netzkarten mit den Engpassregionen ihres Gesamtnetzes und ihre Planungsgrundlagen zur Entwicklung von Ein- und Ausspeisungen in den nächsten zehn Jahren in einem Bericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Der Bericht hat ebenfalls Angaben hinsichtlich aller in den nächsten fünf Jahren konkret geplanten sowie der für weitere fünf Jahre vorgesehenen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau ihres Netzes zu enthalten. Maßnahmen gelten insbesondere als konkret geplant, wenn die für die Maßnahme notwendigen öffentlich-rechtlichen Planungs- oder Genehmigungsverfahren eingeleitet wurden oder vom Betreiber bereits Investitionsentscheidungen bezüglich der Ausbaumaßnahmen getroffen wurden oder der Betreiber von einer tatsächlichen Realisierung innerhalb der kommenden fünf Jahre ausgeht. Die Darstellung der Maßnahmen nach Satz 2 muss so ausgestaltet sein, dass ein sachkundiger Dritter erkennen kann, welche Veränderungen der Kapazitäten für Leitungstrassen und Umspannwerke mit den geplanten Maßnahmen einhergehen welche Alternativen der Netzbetreiber geprüft hat und welche Kosten voraussichtlich entstehen. Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 weitere Bestimmungen zu Inhalt, Format sowie Zeitpunkt der Veröffentlichung treffen.“</p>	<p>„(1b) Betreiber von Hochspannungsnetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt haben <b>auf Anfrage der Bundesnetzagentur zweijährig in ungeraden Jahren</b> die Netzkarten mit den Engpassregionen ihres Hochspannungsnetzes und ihre Planungsgrundlagen zur Entwicklung von Ein- und Ausspeisungen in den nächsten zehn Jahren in einem Bericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Der Bericht hat ebenfalls Angaben hinsichtlich aller in den nächsten fünf Jahren konkret geplanten sowie der für weitere fünf Jahre vorgesehenen Maßnahmen in der 110-kV-Ebene zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau ihres Netzes zu enthalten. Maßnahmen gelten insbesondere als konkret geplant, wenn die für die Maßnahme notwendigen öffentlich-rechtlichen Planungs- oder Genehmigungsverfahren eingeleitet wurden oder vom Betreiber bereits Investitionsentscheidungen bezüglich der Ausbaumaßnahmen getroffen wurden oder der Betreiber von einer tatsächlichen Realisierung innerhalb der kommenden fünf Jahre ausgeht. Die Darstellung der Maßnahmen nach Satz 2 muss so ausgestaltet sein, dass ein sachkundiger Dritter erkennen kann, welche Veränderungen der Kapazitäten für Leitungstrassen und Umspannwerke mit den geplanten Maßnahmen einhergehen und welche Alternativen der Netzbetreiber geprüft hat <del>und welche Kosten voraussichtlich entstehen.</del> <b>Zudem ist eine Schätzung der auszubauenden Betriebsmittelanzahl bzw. der Stromkreislänge enthalten.</b> Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 weitere Bestimmungen zu Inhalt, Format sowie Zeitpunkt der Veröffentlichung treffen.“</p>

### **Begründung**

Wir begrüßen das im Referentenentwurf enthaltene Konzept zur Netzausbauplanung im Hochspannungsnetz. Es stellt grundsätzlich ein schlankes, einfaches Verfahren dar, welches Transparenz ermöglicht, ohne die Bürokratie ungebührlich zu erhöhen.

Die Kosten von Netzausbaumaßnahmen können – gerade bei einer fünf- oder zehnjährigen Perspektive – nur vage abgeschätzt werden. Sie sind u. a. abhängig von der gewählten Variante (z. B. Freileitung oder Kabel), vom genauen Trassenverlauf sowie den angenommenen spezifischen Preisen. Da eine ungenaue und zwischen Netzbetreibern differenzierende Ausweisung von Kosten zu Missverständnissen führen kann, schlagen wir stattdessen die Veröffentlichung von Mengenangaben (z. B. Stromkreislänge bzw. Länge der Punkt-zu-Punkt-Verbindung, Anzahl der Transformatoren etc.) vor. Diese können bei Bedarf als Basis für Kostenrechnungen von Instituten oder Gutachtern dienen. Nach wie vor ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei um Planungsgrößen handelt. Sie können sich je nach Verlauf der entsprechenden Genehmigungsverfahren und je nach den vorliegenden Informationen bis zum eigentlichen Bau noch deutlich ändern.

97 % aller EE-Erzeugungsanlagen sind an die Verteilnetze angeschlossen. Von daher erscheint es sinnvoll, die von den Hochspannungsnetzbetreibern entwickelten Prognosen zur Last- und Einspeisung im Zuge der Konsultation des ÜNB-Szenariorahmens durch die Bundesnetzagentur aktiv mit einzubeziehen. Dadurch kann zukünftig sichergestellt werden, dass die Szenarien auf Verteilnetzebene und auf Übertragungsnetzebene übereinstimmen.

Nach dem derzeitigen Entwurf ist eine jährliche Veröffentlichung vorgesehen. Wir sprechen uns dafür aus, die Häufigkeit der NAP-Erstellung an den zweijährigen Rhythmus des Netzentwicklungsplans anzupassen. Der NAP sollte demnach genau in den Jahren erstellt werden, in dem der NEP nicht veröffentlicht wird. So wird gewährleistet, dass sich die Netzausbaumaßnahmen der Hochspannungsnetzbetreiber immer am aktuellen NEP und umgekehrt orientieren. Diese Vorgehensweise erleichtert somit die Abstimmungsprozesse zwischen VNB und ÜNB.

Bei Anwendung des engen Wortlauts des derzeitigen Entwurfs hätten Betreiber von Hochspannungsnetzen die Engpassregionen ihres gesamten Netzes, also inklusive der unterlagerten Netzebenen bis zur Niederspannungsebene, aufzuzeigen. Im Sinne einer höheren Transparenz für die allgemeine Öffentlichkeit ist eine Konzentration auf die Hochspannungsebene sinnvoll. Der weitere Gesetzestext lässt darauf schließen, dass der gesetzgeberische Wille sich ausschließlich auf eine Darstellung der Hochspannungsebene bezieht. Um hier Klarheit zu schaffen, muss eine redaktionelle Änderung des Wortes „Gesamtnetzes“ auf „Hochspannungsnetzes“ erfolgen.

## § 77 WindSeeG: Übergangsbestimmungen

KWKG/EEG-Referentenentwurf	EnBW-Vorschlag
<p>1. In der Inhaltsübersicht werden die § 77 betreffenden Angaben wie folgt gefasst: „§ 77 Übergangsbestimmungen“.</p> <p>2. § 77 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst: „§ 77 Übergangsbestimmungen“.</p> <p>b) Dem Wortlaut werden folgende Absätze 1 und 2 vorangestellt: „(1) Auf eine Einrichtung im Sinne des § 44 Absatz 1, die bis zum 1. Januar 2017 nach den Bestimmungen der Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57), die zuletzt durch Artikel 55 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, errichtet worden ist, sind die bisherigen Bestimmungen der Seeanlagenverordnung solange weiter anzuwenden, bis wegen einer wesentlichen Änderung der Einrichtung ein Antrag auf Planfeststellung gestellt wird. Mit diesem Antrag auf Planfeststellung steht diese Einrichtung solchen Einrichtungen gleich, für die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Planfeststellungsbeschluss erteilt wurde.“</p> <p>(2) Auf Einrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1, die zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2020 errichtet werden, finden Teil 4, mit Ausnahme von § 46 und Abschnitt 2 Unterabschnitt 2, sowie § 74 bis § 76 Anwendung.“</p> <p>c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 3.</p>	<p>1. In der Inhaltsübersicht werden die § 77 betreffenden Angaben wie folgt gefasst: „§ 77 Übergangsbestimmungen“.</p> <p>2. § 77 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst: „§ 77 Übergangsbestimmungen“.</p> <p>b) Dem Wortlaut werden folgende Absätze 1 und 2 vorangestellt: „(1) Auf eine Einrichtung im Sinne des § 44 Absatz 1, die bis zum 1. Januar 2017 nach den Bestimmungen der Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57), die zuletzt durch Artikel 55 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, errichtet worden ist, sind die bisherigen Bestimmungen der Seeanlagenverordnung solange weiter anzuwenden, bis wegen einer wesentlichen Änderung der Einrichtung ein Antrag auf Planfeststellung gestellt wird. Mit diesem Antrag auf Planfeststellung steht diese Einrichtung solchen Einrichtungen gleich, für die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Planfeststellungsbeschluss erteilt wurde.“</p> <p>(2) Auf Einrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1, die zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2020 errichtet werden, finden Teil 4, mit Ausnahme von § 46 und Abschnitt 2 Unterabschnitt 2, sowie § 74 bis § 76 <b>entsprechend</b> Anwendung.“</p> <p>c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 3.</p>
<p><b>Begründung</b></p> <p>§ 77 Abs. 2 WindSeeG-Entwurf bestimmt bisher, dass auf Einrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1, die zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2020 errichtet werden, Teil 4, mit Ausnahme von § 46 und Abschnitt 2 Unterabschnitt 2, sowie § 74 bis § 76 Anwendung finden.</p> <p>Durch den Anwendungsausschluss von § 46 Abs. 1 WindSeeG wird klargestellt, dass die künftige Verzahnung zwischen Planfeststellungsverfahren und Zuschlag für Projekte mit Errichtungsdatum zwischen 2017 und 2020 gerade <i>keine</i> Anwendung findet.</p>	

Die vorgenannte Verzahnung spiegelt sich – neben dem zuvor genannten § 46 Abs. 1 WindSeeG – allerdings u.a. auch in § 47 Abs. 1 Nr. 1, sowie in § 48 Abs. 5 und § 48 Abs. 7 Nr. 1 WindSeeG wieder.

Da diese Verzahnung von Planfeststellungsverfahren und Zuschlag im Ausschreibungsverfahren durch den Ausschluss von § 46 Abs. 1 WindSeeG und auch von der Logik des § 77 Abs. 2 WindSeeG-Entwurf offensichtlich nicht gewollt ist, kann hier – um Unklarheiten zu vermeiden – eine Klarstellung in Form einer „entsprechenden“ Anwendung des anvisierten Teils des WindSeeG erfolgen.

Wir regen an, dies in der Gesetzesbegründung auch so klarzustellen.

#### **Weitere Anmerkungen:**

##### **§ 26 Abs. 2 u. 3 KWKG: Neuregelung zur KWK-Umlage**

Der Vorschlag, die KWK-Umlage in voller Höhe durch den ÜNB einzuziehen und eine Verrechnung über Gutschriften erst im Nachgang zu vollziehen, führt zu einer deutlichen und nicht notwendigen Mehrbelastung der Letztverbraucher. Dieser geht komplett in Vorleistung und kann dann beim ÜNB, wenn er die Voraussetzung erfüllt, eine Rückerstattung einfordern. Diese Regelung erhöht die Bürokratie, die Komplexität und bindet Kapital unnötig.

Die Auswirkungen einer Abrechnung über mehrere Ebenen lässt sich bei der geltenden KWKG-Regelung bereits beobachten. Die Meldepflicht des Letztverbrauchers für die Begünstigung nach KWKG führt bei diesem zu erheblichen Mehraufwand und bei den VNB zu einem erhöhten Verwaltungs- und Abrechnungsaufwand. Zudem haben die Lieferanten mit der Rechnungskontrolle und zusätzlicher Kalkulation einen erhöhten Aufwand. Einen ähnlichen Aufwand fürchten wir bei der nun vorgeschlagenen Regelung.

##### **§ 60a EEG: EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen und Schienenbahnen**

Wir regen an, in § 60a das „können“ in gleicher Weise wie bei §§ 60, 61 durch „sind berechtigt und verpflichtet“ zu ersetzen.

Außerdem bitten wir klarzustellen, ob sich die verschärfte Haftung des Bilanzkreisverantwortlichen nach § 60 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 auch auf die in § 60a genannten Lieferverhältnisse beziehen soll, obwohl die Erhebung der EEG-Umlage bei diesen Kunden nun unmittelbar zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Härtefallkunden stattfindet.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Regelung in § 60a nicht mit der Regelung zur Stromkennzeichnung nach § 78 Abs. 5 EEG 2017 kompatibel ist. Wenn die Lieferanten nicht über Informationen zu der von den Härtefallkunden zu zahlenden EEG-Umlage verfügen, können sie die Berechnung nach § 78 Abs. 5 EEG 2017 nicht durchführen. Hierfür müssten entsprechende Mitteilungspflichten gegenüber den Lieferanten geregelt werden.

##### **§ 48 WindSeeG: Zulassung der Offshore-Windparks von 20 auf 25 Jahre verlängern**

§ 48 Abs. 8 WindSeeG schreibt vor, dass ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nur befristet erteilt wird, nämlich auf Grundlage der Dauer des Anspruchs auf die Marktprämie. Dies bedeutet, dass die Betreiber gesetzlich dazu verpflichtet werden, den OWP nach

Auslaufen der 20jährigen Förderdauer stillzulegen, selbst wenn ein Weiterbetrieb wirtschaftlich sinnvoll wäre.

Wir haben bereits in unserer gemeinsamen Stellungnahme zum Entwurf des WindSeeG vom 27.04.2016 (dort S. 6) ausgeführt, dass die Kopplung der Zulassungsfrist an die Dauer des Anspruchs auf die Marktprämie ist insbesondere deshalb problematisch, weil sie dem mit der Einführung von Ausschreibungen verbundenen Ziel der Kostensenkungen zuwiderläuft.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die meisten Offshore-Windenergieanlagen aktuell für 25 Jahre zertifiziert sind und die technische Entwicklung eher noch längere Lebensdauern der Komponenten erwarten lässt, sollten auch die Plangenehmigung bzw. der Planfeststellungsbeschluss für 25 bis 30 Jahre erteilt werden. Die Möglichkeit zum Weiterbetrieb nach Auslaufen der Förderung erhöht die Rentabilität; beispielsweise werden bei längerer Betriebszeit unabhängig von der Förderung Reparaturen wirtschaftlich. Solche „Zweitinvestitionen“ werden im Business Case berücksichtigt, so dass die Gesamtkalkulation günstiger ausfällt, wenn sie sich noch auszahlen können. Mithin kann ein Windpark bei einer Betriebszeit von mehr als zwanzig Jahren wirtschaftlicher betrieben werden. Dies schlägt sich in der Gebotshöhe nieder und führt damit zu Kostensenkungen. Eine Verlängerung der Förderung ist hiermit nicht verbunden; es findet keine Belastung der Allgemeinheit statt.